

fassungskonformen Rechtsanwendung. Ruttloff argumentierte, dass sich der Ausgleich für gegebenenfalls nicht mehr verwert- und vermarktbar Strommengen auf die Strompreise von 2011, als das beklagte 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes in Kraft trat, und nicht auf Durchschnittspreise beziehen müsse. „Es gehört zu den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen, dass für die Bemessung eines Entschädigungsanspruchs der Zeitpunkt des Grundrechtseingriffs ausschlaggebend ist“, begründete Ruttloff in seiner schriftlichen Stellungnahme.

Eine andere Auffassung vertrat in der Anhörung Christoph Möllers (Humboldt-Universität zu Berlin). Es handle sich eben nicht um eine Entschädigung, sondern um eine Kompensation. Entsprechend sei der von Ruttloff angeführte Eingriffsmoment für die Höhe des möglichen finanziellen Ausgleichs nicht relevant. Möllers sagte mit Bezug auf den Gesetzentwurf, es bestehe vielmehr das Potential einer Überkompensation, die verhindert werden müsse. Dazu schlug der Rechtswissenschaftler vor, einerseits die Anspruchsberechtigten – RWE und Vattenfall – klar im Gesetz zu benennen sowie den Ausgleichsanspruch für die Reststrommengen des Kernkraftwerks Brunsbüttel zu streichen. Für dieses Kraftwerk sei eine Kompensation dem Urteil nach nicht geboten. Zudem empfahl Möllers, die kompensationsfähige Strommenge im Gesetz explizit zu nennen.

Ähnlich äußerte sich Olaf Däuper. Der Rechtsanwalt problematisierte zudem das Verwaltungsverfahren, in dem der Ausgleichsanspruch für nicht verwertbare Strommengen berechnet werden soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Konzerne sich „ernsthaft“ darum bemühen müssen, ihre in ihren Kraftwerken nicht mehr verwertbaren Strommengen „zu angemessenen Bedin-

gungen“ zu vermarkten und so auf andere Kraftwerke zu übertragen. Für nicht übertragene Strommengen soll dann nach dem Abschalten der letzten Kernkraftwerke spätestens zum 31. Dezember 2022 ein Ausgleich erfolgen. Kritisch, so Däuper, sei dieses Verfahren, weil die Anspruchsberechtigten erst dann erfahren würden, ob die möglichen Bedingungen der Übertragung angemessen waren oder nicht – und entsprechend ein Ausgleichsanspruch besteht oder nicht. Dies könne zu weiteren Rechtsstreitigkeiten führen, sagte Däuper, und schlug vor, den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, Angebote schon frühzeitig auf ihre Angemessenheit prüfen zu lassen. Ähnlich argumentierte auch Markus Ludwigs (Julius-Maximilians-Universität Würzburg). Ludwigs forderte zudem, in dem Gesetz auch die Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen.

Georg Hermes (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main) kritisierte, dass die Vorgaben des Gerichts zwar korrekt umgesetzt würden, Spielräume aber ungenutzt blieben. Der Entwurf liefere energiepolitischen Zielen zuwider, da die Obliegenheit zur Vermarktung der Reststrommengen das Ziel einer möglichst frühen Abschaltung der Kernkraftwerke unterminiere. Haushaltspolitisch sei der Entwurf auch nicht zufriedenstellend, da der Ausgleichsanspruch „sehr großzügig“ gestaltet sei. Hermes schlug vor, einen Gemeinwohlabschlag vorzusehen, um die möglichen Ausgleichszahlungen gering zu halten.

Grundsätzlich unterschiedliche energiepolitische Ansichten und Forderungen stellten Götz Ruprecht (Institut für Festkörper-Kernphysik) und Thorben Becker (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)) in den Raum. Ruprecht widersprach der Annahme, dass Kernkraft

eine Risikotechnologie sei. Er schlug vor, statt auf Ausgleichszahlungen auf eine Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke zu setzen. Damit entstünden keine Kosten für die Steuerzahler, die Emissionen fielen geringer aus, und der Strom bliebe länger billig.

Becker hingegen betonte, dass Atomkraftwerke ein Sicherheitsrisiko seien und es auch in Deutschland jederzeit zu einem großen Unfall in einem Atomkraftwerk kommen könne. Er forderte mit Blick auf den Gesetzentwurf, auf Strommengenübertragungen insbesondere in Netzausbaugebiete zu verzichten, und diese zu untersagen.

Kritik aus der Anti-Atom-Bewegung geht zudem dahin, daß die Entschädigungsregelungen für die Kontingente zu hoch bemessen seien und, obwohl vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht vorgegeben, auch für das AKW Brunsbüttel entschädigt werden soll.

Jochen Stay, Sprecher der Anti-Atom-Organisation „ausgestrahlt“, rügt: „Die Regierungskoalition im Bundestag hat die Chance nicht genutzt, im Rahmen der Atomgesetz-Änderung die Übertragung von Reststrommengen auf norddeutsche AKW zu untersagen. Damit wäre die Verstopfung der Netze durch den Atomstrom reduziert worden und es wäre Platz in den Leitungen entstanden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Nebenbei wären so für die Stromkund\*innen teure Aufschläge auf die Netzentgelte erspart geblieben, da die Überlastung der Stromleitungen immense zusätzliche Kosten verursacht.“

1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 16. AtGÄndG, Bundestagsdrucksache 19/2508 v. 05.06.2018, <http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/025/1902508.pdf>

2. Gesetzentwurf der Bundesregierung, 16. AtGÄndG, Bundestagsdrucksache 19/2631 v. 11.06.2018,

<http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/026/1902631.pdf>

3. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/2705 v. 13.06.2018

<http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/027/1902705.pdf> ●

## Atomwirtschaft

### Russisches „schwimmendes Tschernobyl“

Das umstrittene schwimmende Atomkraftwerk „Akademik Lomonossow“ war am 5. Mai 2018 zu seiner ersten Seereise aufgebrochen. Schlepper zogen das von Russland gebaute Kraftwerksschiff aus seiner Werft in St. Petersburg. Es wird durch die Ostsee und dann um Norwegen herum nach Murmansk geschleppt, wo die Reaktoren mit Atombrennstoff beladen werden sollen. Das Kraftwerk hat zwei Reaktoren, jeder mit einer Leistung von 35 Megawatt. 2019 soll die „Lomonossow“ die fernöstliche russische Arktisregion Tschuktschen erreicht haben. Vor deren Küste soll sie dann Strom für eine Hafenstadt und Ölbohrinseln produzieren. In Betrieb soll das Kraftwerk im Jahr 2020 genommen werden. Greenpeace bezeichnete das Kraftwerksschiff als „schwimmendes Tschernobyl“. ●